



Fachhochschule Köln  
University of Applied Sciences Cologne

---

*Amtliche Mitteilung 05/2005*

Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme  
der Fachhochschule Köln  
Fakultäts- und Institutsordnungen

von Oktober 2002 bis April 2003



Herausgegeben am 24. März 2005

Ordnung  
des **Instituts für Technische Gebäudeausrüstung**  
der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme F09  
der Fachhochschule Köln

Vom  
29.10.2002

Auf der Grundlage der §§ 13 bis 15 der Fakultätsordnung der **Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme** und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) gibt sich das **Institut für Technische Gebäudeausrüstung** die folgende Institutsordnung:

§ 1  
Name und Aufgaben

- (1) Das Institut führt den Namen "**Institut für Technische Gebäudeausrüstung**" und das Namenskürzel „TGA“.
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf dem Gebiet/den Gebieten der **Versorgungstechnik (TGA)** wahr.
- (3) Das Institut ist insbesondere zuständig für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr-, Studien- und Prüfungsangebots im Studiengang:
  - **Diplomstudiengang Versorgungs- und Entsorgungstechnik**
    - **Studienrichtung Technische Gebäudeausrüstung**
    - **Sowie für das Hauptstudium des gesamten Studiengangs**

§ 2  
Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Instituts sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Institut tätig ist, und die Studierenden, die für eine(n) von dem Institut angebotene(n) Studienrichtung bzw. Studiengang eingeschrieben sind. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend. Die Mitgliedschaft in mehr als einem Institut ist nur im Ausnahmefall mit Zustimmung des Institutsvorstands zulässig
- (2) Dem Institut gehören die in Anhang 1 aufgeführten Professuren an.
- (3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Eintreten oder Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher die Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats gemäß § 9.
- (4) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Aufgabengebiete nach Absatz 2 wahrgenommen haben, Honorarprofessorinnen und -professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind. Angehörige sind auch die in Lehrveranstaltungen des Instituts aufgenommenen Zweithörerinnen und Zweithörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer.

(5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor oder den Vorstand mit Zustimmung des Dekanats.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2GO.

### § 4

#### Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

### § 5

#### Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand und die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

### § 6

#### Vorstand des Instituts

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören alle hauptamtlich am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Die übrigen Gruppen sind nach §13 Abs. 2 HG im Verhältnis 4:1:1:1 zu beteiligen. Diese Mitglieder werden durch Gruppenwahl bestimmt.

(3) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über die Zuweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts sowie die Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor direkt zugewiesen sind. Diese Entscheidungsbefugnis kann ganz oder teilweise auch der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor übertragen werden.

(4) Die stimmberechtigten Mitwirkenden werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe in den Instituten aus ihrer Mitte gewählt. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden von der Fachschaft des zugehörigen Studiengangs bzw. der zugehörigen Studienrichtung aus dem Kreis der Studierenden entsandt, die einem Studiengang angehören, auf dessen Fachgebiet das Institut tätig ist. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor mitzuteilen. Der Institutsvorstand kann weitere Personen beratend hinzuziehen.

(5) Die studentischen Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr, die anderen Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt.

(6) Der Vorstand wählt einen Vertreter für die Haushaltskommission der Fakultät. Solange kein Vertreter gewählt ist, übernimmt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor diese Aufgabe.

(7) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

## § 7

### Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin bzw. einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin bzw. einen Professor des Instituts vertreten. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin bzw. dem Dekan mit.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. die Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Institutes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

(4) Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat der Fakultät Anlagen, Energie- und Maschinensysteme für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor.

## § 8

### Nutzung durch Dritte

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung und mit Zustimmung des Vorstandes zur Verfügung.

## § 9

### Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstandes gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstands des Instituts für Technische Gebäudeausrüstung vom 29.10.2002 und des Fakultätsrats der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme vom 03.04.2003

Der geschäftsführende Direktor

Der Dekan der Fakultät

Anhang 1:  
Dem Institut sind folgende Professuren zugewiesen:

Stelleninhaber Name, Vorname	Nr. Planstellen- kartei	Aufgabengebiete /
NN (NF Kunst)	137	Wärmeversorgung u. ADV in d. Anlagenprojektierung (Erl.v.02.10.82 - III B 6-3075/095)
Bley, Herbert Prof. Dr.-Ing.	131	Lufttechnik und Schallschutz (Erl.v.08.02.94 - III A 6-6227/095)
Orth, Detlef Prof.Dr.-Ing.	134	Sanitärtechnik (Erl. 11.06.99 - 414 - 3021/095)
Goeke, Johannes Prof. Dr.rer.nat.	71	Physik, Grundlagen d. Elektrotechnik u. Digitale Meß- und Regelungstechnik (Erl.v.11.07.94 - III A 6-3021/095)
Henne, Ralph-Andreas Prof. Dr.-Ing.	133	Lufttechnik, insb. Lüftungsanlagen (Erl.v.16.09.96 - III A 6-3021/095)
NN (NF Thiel)	136	Kältetechnik u. Heiztechnologie (Erl.v.29.11.82 - III B 6-3075/095)
Talebi-Daryani, Reza Prof. Dr.-Ing.	362	Anlagentechnik, insb. Meß- und Regelungstechnik (Erl.v.27.10.89 - III B 2-3021/095)
Sommer, Klaus Prof. Dr.-Ing.	357	Heizungstechnik, insb. heiztechnische Anlagen u. Apparate (Erl.v.14.10.91 - III A 6-3021/095)
Cousin, René Prof. Dr.-Ing.	359	Strömungstechnik u. Wärmeübertragung (Erl.v.23.10.97 - III A 6-3021/095)

Ordnung  
des **Instituts für Landmaschinentechnik und Regenerative Energien**  
der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme F09  
der Fachhochschule Köln

Vom  
26.11.2002

Auf der Grundlage der §§ 13 bis 15 der Fakultätsordnung der **Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme** und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) gibt sich **das Institut für Landmaschinentechnik und Regenerative Energien** die folgende Institutsordnung:

§ 1  
Name und Aufgaben

(1) Das Institut führt den Namen "**Institut für Landmaschinentechnik und Regenerative Energien**" das Namenskürzel „LTRE“.

(2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf den folgenden Gebieten wahr:

- Landmaschinentechnik (LMT)
- Regenerative Energie- und Stofftechnik (RES)
- Regenerative Boden- und Landschaftstechnik (RBL)

(3) Das Institut ist insbesondere zuständig für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr -, Studien- und Prüfungsangebots in den oben angeführten Studienschwerpunkten des Studienganges Maschinenbau.

§ 2  
Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Institut tätig ist, und die Studierenden, die für eine(n) von dem Institut angebotene(n) Studienrichtung bzw. Studiengang eingeschrieben sind. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend. Die Mitgliedschaft in mehr als einem Institut ist nur im Ausnahmefall mit Zustimmung des Institutsvorstands zulässig

(2) Dem Institut gehören die in Anhang 1 aufgeführten Professuren an.

(3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Eintreten oder Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher die Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats gemäß § 9.

(4) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Aufgabengebiete nach Absatz 2 wahrgenommen haben, Honorarprofessorinnen und -professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind. Angehörige sind auch die in Lehrveranstaltungen des Instituts aufgenommenen Zweithörerinnen und Zweithörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer.

(5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor oder den Vorstand mit Zustimmung des Dekanats.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2GO.

### § 4

#### Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

### § 5

#### Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand und die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

### § 6

#### Vorstand des Instituts

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören alle hauptamtlich am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Die übrigen Gruppen sind nach §13 Abs. 2 HG im Verhältnis 4:1:1:1 zu beteiligen. Diese Mitglieder werden durch Gruppenwahl bestimmt.

(3) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über die Zuweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts sowie die Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor direkt zugewiesen sind. Diese Entscheidungsbefugnis kann ganz oder teilweise auch der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor übertragen werden.

(4) Die stimmberechtigten Mitwirkenden werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe in den Instituten aus ihrer Mitte gewählt. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden von der Fachschaft des zugehörigen Studiengangs bzw. der zugehörigen Studienrichtung aus dem Kreis der Studierenden entsandt, die einem Studiengang angehören, auf dessen Fachgebiet das Institut tätig ist. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor mitzuteilen. Der Institutsvorstand kann weitere Personen beratend hinzuziehen.

(5) Die studentischen Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr, die anderen Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt.

(6) Der Vorstand wählt einen Vertreter für die Haushaltskommission der Fakultät. Solange kein Vertreter gewählt ist, übernimmt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor diese Aufgabe.



(7) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

## § 7

### Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin bzw. einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin bzw. einen Professor des Instituts vertreten. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin bzw. dem Dekan mit.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. die Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Institutes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

(4) Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat der Fakultät Anlagen, Energie- und Maschinensysteme für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor.

## § 8

### Nutzung durch Dritte

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung und mit Zustimmung des Vorstandes zur Verfügung.

## § 9

### Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstandes gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstands des Instituts für Landmaschinentechnik und Regenerative Energien vom 26.11.2002 und des Fakultätsrats der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme vom 03.04.2003

Der geschäftsführende Direktor

Der Dekan der Fakultät 09

Prof. Dr.-Ing. H. Wesche

Prof. Dr.-Ing. Renè Cousin

**Anhang 1 zur Institutsordnung:**

Dem Institut sind folgende **Professuren** zugewiesen

Kartei-Nr.	Stellenbezeichnung	Besetzung 11/02
1. 58	Landmaschinen, Versuchs- und Anwendungstechnik	Wesche
2. 83	Biologische Energie- u. Stofftechnik	Rieker
3. 84	Regenerative Landschaftstechnik	Johanning
4. 86	Landmaschinen und Konstruktion	Höfflinger
5. 207	Regenerative Energietechnik	Wiesner
6. 283	Regenerative Bodentechnik	Gaese
7. 285	Konstruktionslehre sowie Strömungslehre	Siebertz
8. 287	Steuerungs- und Regelungstechnik in der Landmaschinentechnik	Gronau

Ordnung  
des Instituts für Werkstoffanwendung  
der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme F09  
der Fachhochschule Köln

Auf der Grundlage der §§ 13 bis 15 der Fakultätsordnung der **Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme** und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) gibt sich *das Institut für Werkstoffanwendung* die folgende Institutsordnung:

§ 1

Name und Aufgaben

(1) Das Institut führt den Namen „Institut für Werkstoffanwendung“ und das Namenskürzel „IWA“. Die englische Bezeichnung lautet „Institute of Materials Engineering“.

Das Institut für Werkstoffanwendung ist aus der vormaligen zentralwissenschaftlichen Einrichtung Werkstoffkunde hervorgegangen.

(2) Das Institut nimmt fakultätsübergreifend für die Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme (Fak. 09), der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion (Fak. 08) sowie der Fakultät für Bauingenieur und Umwelttechnik (Fak. 06 KUT) Aufgaben in Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Werkstofftechnik wahr. Es übernimmt somit die Aufgaben der bisherigen zentralwissenschaftlichen Einrichtung Werkstoffkunde.

(3) Das Institut ist insbesondere zuständig für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr-, Studien- und Prüfungsangebotes im Fach Werkstofftechnik, Werkstoffkunde und dem zukünftigen Masterstudiengang Werkstoffanwendung.

§ 2

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Institut tätig ist, und die Studierenden, die für eine(n) von dem Institut angebotene(n) Studienrichtung bzw. Studiengang eingeschrieben sind. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend. Die Mitgliedschaft in mehr als einem Institut ist nur im Ausnahmefall mit Zustimmung des Institutsvorstands zulässig.

(2) Dem Institut gehören die in Anhang 1 aufgeführten Professuren an.

(3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Eintreten oder Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher die Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats gemäß § 9.

(4) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Aufgabengebiete nach Absatz 2 wahrgenommen haben, Honorarprofessorinnen und -professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind. Angehörige sind auch die in Lehrveranstaltungen des Instituts aufgenommenen Zweithörerinnen und Zweithörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer.

(5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor oder den Vorstand mit Zustimmung des Dekanats.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2GO.

### § 4

#### Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

### § 5

#### Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand und die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

### § 6

#### Vorstand des Instituts

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören alle hauptamtlich am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Die übrigen Gruppen sind nach §13 Abs. 2 HG im Verhältnis 4:1:1:1 zu beteiligen. Diese Mitglieder werden durch Gruppenwahl bestimmt.

(3) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über die Zuweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts sowie die Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor direkt zugewiesen sind. Diese Entscheidungsbefugnis kann ganz oder teilweise auch der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor übertragen werden.

(4) Die stimmberechtigten Mitwirkenden werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe in den Instituten aus ihrer Mitte gewählt. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden von der Fachschaft des zugehörigen Studiengangs bzw. der zugehörigen Studienrichtung aus dem Kreis der Studierenden entsandt, die einem Studiengang angehören, auf dessen Fachgebiet das Institut tätig ist. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor mitzuteilen. Der Institutsvorstand kann weitere Personen beratend hinzuziehen.

(5) Die studentischen Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr, die anderen Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt.

(6) Der Vorstand wählt einen Vertreter für die Haushaltskommission der Fakultät. Solange kein Vertreter gewählt ist, übernimmt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor diese Aufgabe.

(7) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

## § 7

### Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin bzw. einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin bzw. einen Professor des Instituts vertreten. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin bzw. dem Dekan mit.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. die Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Institutes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

(4) Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat der Fakultät Anlagen, Energie- und Maschinensysteme für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor.

## § 8

### Nutzung durch Dritte

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung und mit Zustimmung des Vorstandes zur Verfügung.

§ 9  
Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstandes gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstandes des Instituts für Werkstoffanwendung vom 15.05.2003 und des Fakultätsrates der Fakultät 09 für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme vom 02.10.2003.

---

Der Geschäftsführende Direktor

---

Der Dekan der Fakultät

Anhang 1:  
Dem Institut sind folgende Professuren zugewiesen:

Stelleninhaber Name, Vorname	Nr. Planstellen- kartei	Aufgabengebiete / Stellenbeschreibung
Langenbahn, Hans Willi Prof. Dr.-Ing.	82	Werkstoffkunde und Fertigungstechnik (Erl.v.05.07.94- III A 6-6227/095)
Hölscher, Martin Prof.Dr.-Ing.	61	Werkstoffkunde, Umformtechnik (Erl.v.06.12.94- III A 6- 3021/095-)
N.N. (NF Hölscher)	315	Werkstoffkunde und ökologischer Werkstoffeinsatz (Erl.v. 06.10.95- III A 6- 3021/095-)
Hagen, Michael Prof. Dr.-Ing.	360	Werkstofftechnik und Korrosionsschutz (Erl.v.28.04.98 - III A 4- 3021/095)
N.N: (NF Schöndorf)		Werkstoffkunde und Gestaltfestigkeit
N.N. (NF Hartmann)	237	Werkstofftechnik / Kunststoffe (Erl.v.21.10.92 - III B 6-3075/095)



Ordnung  
des **Instituts für Produktentwicklung und Konstruktionstechnik**  
der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme F09  
der Fachhochschule Köln

Vom  
24.04.2003

Auf der Grundlage der §§ 13 bis 15 der Fakultätsordnung der **Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme** und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) gibt sich **das Institut für Produktentwicklung und Konstruktionstechnik** die folgende Institutsordnung:

§ 1  
Name und Aufgaben

(1) Das Institut führt den Namen "**Institut für Produktentwicklung und Konstruktionstechnik**" und das Namenskürzel „IPK“.

(2) Das Institut für Produktentwicklung und Konstruktionstechnik nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf den folgenden Kompetenzfeldern wahr:

- Methodische Produktentwicklung Maschinen und Anlagen
- Systemtechnik/Mechatronik/Regelungstechnik/Strukturanalyse
- Kraft- und Arbeitsmaschinen/Fertigungsmittel und –systeme/Antriebs- und Fördertechnik

und hat das Leitbild

- Produktentwicklung im Maschinenbau und verwandten Bereichen

(3) Das Institut ist insbesondere verantwortlich für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr-, Studien- und Prüfungsangebots in der

- Studienrichtung Konstruktionstechnik (Diplomstudiengang)  
mit den Vertiefungsrichtungen: Antriebs- und Fördertechnik  
Fertigungsmittel  
Kraft- und Arbeitsmaschinen  
Mechatronik und Regelungstechnik  
Methodisches Konstruieren/Produktentwicklung

und führt gemeinsam mit der Fakultät 08 den

- Masterstudiengang Mechatronik (in Vorbereitung)

durch.

§ 2  
Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Institut tätig ist, und die Studierenden, die für eine(n) von dem Institut angebotene(n) Studienrichtung bzw. Studiengang eingeschrieben sind. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend. Die Mitgliedschaft in mehr als einem Institut ist nur im Ausnahmefall mit Zustimmung des Institutsvorstands zulässig.

(2) Dem Institut sind die in Anhang 1 aufgeführten Professuren zugewiesen.

(3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Eintreten in das Institut oder Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats gemäß § 9.

(4) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Aufgabengebiete nach Absatz 2 wahrgenommen haben, Honorarprofessorinnen und –professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind. Angehörige sind auch die in Lehrveranstaltungen des Instituts aufgenommenen Zweithörerinnen und Zweithörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer.

(5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor oder den Vorstand mit Zustimmung des Dekanats.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2 GO.

### § 4

#### Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenteilung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

### § 5

#### Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand und die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor.

### § 6

#### Vorstand des Instituts

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören alle hauptamtlich am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Die übrigen Gruppen sind nach §13 Abs. 2 HG im Verhältnis 4:1:1:1 zu beteiligen. Diese Mitglieder werden durch Gruppenwahl bestimmt.

(3) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über die Zuweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts sowie über die Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor direkt zugewiesen sind. Diese Entscheidungsbefugnis kann ganz oder teilweise auch der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor übertragen werden.

(4) Die stimmberechtigten Mitwirkenden werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe im Institut aus ihrer Mitte gewählt. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden von der Fachschaft des zugehörigen Studiengangs bzw. der zugehörigen Studienrichtung aus dem Kreis der Studierenden entsandt, die einem Studiengang angehören, auf dessen Fachgebiet das Institut

tätig ist. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor mitzuteilen. Der Institutsvorstand kann weitere Personen beratend hinzuziehen.

(5) Die studentischen Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr, die anderen Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt.

(6) Der Vorstand wählt einen Vertreter für die Haushaltskommission der Fakultät. Solange kein Vertreter gewählt ist, übernimmt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor diese Aufgabe.

(7) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

## § 7

### Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin bzw. einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin bzw. zum Geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin bzw. einen Professor des Instituts vertreten. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin bzw. dem Dekan mit.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. die Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Institutes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

(4) Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat der Fakultät Anlagen, Energie- und Maschinensysteme für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur Geschäftsführenden Direktorin bzw. zum Geschäftsführenden Direktor.

## § 8

### Nutzung durch Dritte

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung und mit Zustimmung des Vorstandes zur Verfügung.

§ 9  
Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstandes gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstandes des Instituts für Produktentwicklung und Konstruktionstechnik vom 24.04.2003 und des Fakultätsrates der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme F09 vom 08.05.2003

Der Geschäftsführende Direktor

Der Dekan der Fakultät 09

Prof. Dr.-Ing. Henning Hallmann

Prof. Dr.-Ing. René Cousin

Anhang 1 zur Institutsordnung:  
Dem Institut sind folgende Professuren zugewiesen:

Stelleninhaber Name, Vorname	Nr. Planstellekartel	Aufgabengebiete
Overrath, Jürgen Prof. Dr.-Ing.	63	Mechanik und Getriebelehre (Erl. v. 07.06.89 – III B 2.3021/095 -)
Naefe, Paul Prof. Dr.-Ing.	288	Konstruktionslehre (Erl. v. 07.11.95 – Z A 1 4025/740)
Kochem, Winfried Prof. Dr.-Ing.	60	Konstruktionslehre (Erl. v. 25.06.95 – III A 6.3021/095 -)
Klöcker, Maximilian Prof. Dr.-Ing.	66	Antriebs- und Fördertechnik sowie Stahlbau einschließlich Strukturanalyse (Erl. v. 18.12.92 – III A 6.6227/095 -)
Hochstatter, Josef Xaver Prof. Dr.-Ing.	59	Strömungslehre und Strömungsmaschinen (Erl. v. 29.01.88 – III B 2.3075/095 -)
Hallmann, Henning Prof. Dr.-Ing.	64	Datenverarbeitung im Maschinenbau, insbesondere rechnergestütztes Konstruieren (Erl. v. 11.09.96 – III A 6-6227/095)
N.N.		Technische Wärmelehre und Physik
N.N.	65	Fertigungssysteme
Hahn, Walter Prof. Dr.-Ing.	268	Konstruktionslehre (Erl. v. 18.03.90 – III B 2.3021/095 -)
Ratjen, Heinrich Prof. Dr.-Ing.	346	Steuerungs- und Regelungstechnik sowie Hydraulik und Pneumatik (Erl. v. 07.12.93 – III A 6-3021/095)
Dorner, Robert Prof. Dr.rer.nat.	267	Elektrotechnik (Erl. v. 18.03.90 – III B 2.3021/095 -)
Deußen, Norbert Prof. Dr.-Ing.	269	Kraft- und Arbeitsmaschinen insbesondere Kolbenmaschinen (Erl. v. 22.03.79 – IV A 2.2075/095 -)

Ordnung  
des **Instituts für Anlagen- und Verfahrenstechnik**  
der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme F09  
der Fachhochschule Köln

Vom  
7.11.2002

Auf der Grundlage der §§ 13 bis 15 der Fakultätsordnung der **Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme** und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) gibt sich das **Institut für Anlagen- und Verfahrenstechnik** die folgende Institutsordnung:

§ 1  
Name und Aufgaben

(1) Das Institut führt den Namen "**Institut für Anlagen- und Verfahrenstechnik**" und das Namenskürzel „IAV“.

(2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf dem Gebiet/den Gebieten der **Anlagen- und Verfahrenstechnik sowie in der Abteilung Rescue-Engineering Aufgaben des Rettungswesens** wahr.

(3) Das Institut ist insbesondere zuständig für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr-, Studien- und Prüfungsangebots in den Studiengängen Anlagen- und Verfahrenstechnik:

- **Diplomstudiengang Anlagen- und Verfahrenstechnik**
- **Bachelor- und Master-Studiengang für Anlagen- und Verfahrenstechnik**
- **Bachelor- und Master-Studiengang Rescue-Engineering**

§ 2  
Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Institut tätig ist, und die Studierenden, die für eine(n) von dem Institut angebotene(n) Studienrichtung bzw. Studiengang eingeschrieben sind. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend. Die Mitgliedschaft in mehr als einem Institut ist nur im Ausnahmefall mit Zustimmung des Institutsvorstands zulässig

(2) Dem Institut gehören die in Anhang 1 aufgeführten Professuren an.

(3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Eintreten oder Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher die Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats gemäß § 9.

(4) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Aufgabengebiete nach Absatz 2 wahrgenommen haben, Honorarprofessorinnen und -professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind. Angehörige sind auch die in Lehrveranstaltungen des Instituts aufgenommenen Zweithörerinnen und Zweithörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer.

(5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor oder den Vorstand mit Zustimmung des Dekanats.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2GO.

### § 4

#### Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

### § 5

#### Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand und die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

### § 6

#### Vorstand des Instituts

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören alle hauptamtlich am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Die übrigen Gruppen sind nach §13 Abs. 2 HG im Verhältnis 4:1:1:1 zu beteiligen. Diese Mitglieder werden durch Gruppenwahl bestimmt.

(3) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über die Zuweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts sowie die Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor direkt zugewiesen sind. Diese Entscheidungsbefugnis kann ganz oder teilweise auch der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor übertragen werden.

(4) Die stimmberechtigten Mitwirkenden werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe in den Instituten aus ihrer Mitte gewählt. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden von der Fachschaft des zugehörigen Studiengangs bzw. der zugehörigen Studienrichtung aus dem Kreis der Studierenden entsandt, die einem Studiengang angehören, auf dessen Fachgebiet das Institut tätig ist. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor mitzuteilen. Der Institutsvorstand kann weitere Personen beratend hinzuziehen.

(5) Die studentischen Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr, die anderen Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt.

(6) Der Vorstand wählt einen Vertreter für die Haushaltskommission der Fakultät. Solange kein Vertreter gewählt ist, übernimmt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor diese Aufgabe.

(7) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

## § 7

### Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin bzw. einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin bzw. einen Professor des Instituts vertreten. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin bzw. dem Dekan mit.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. die Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Institutes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

(4) Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat der Fakultät Anlagen, Energie- und Maschinensysteme für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor.

## § 8

### Nutzung durch Dritte

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung und mit Zustimmung des Vorstandes zur Verfügung.

## § 9

### Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstandes gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.



Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstands des Instituts für Anlagen- und Verfahrenstechnik vom 7.11.02 und des Fakultätsrats der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme vom 03.04.03

Der geschäftsführende Direktor

Der Dekan der Fakultät .....

Anhang 1 zur Institutsordnung:  
Dem Institut sind folgende Professuren zugewiesen:

Stelleninhaber Name, Vorname	Nr. Planstellekartel	Aufgabengebiete
Böhnert, Reinhard Prof. Dr.-Ing.	213	Bauteilzuverlässigkeit (Erl. v. 21.03.94 – III A 6-302/095)
Braun, Gerd Prof. Dr.-Ing.	21	Thermische Verfahrenstechnik, Thermodynamik (Erl. v. 21.10.82 – III B 6.3075/095)
Gildemeister, Hans- Hermann Prof. Dr.-Ing.	18	Mechanische Verfahrenstechnik (Dienstvertrag des MWF NW v. 21.01.94)
Haber, Robert Prof. Dr.-Ing.	226	Regelungs- und Prozessleittechnik und Elektrische Antriebe (Erl. v. 10.11.88 – III B 2-3075/095)
Mausbach, Peter Prof. Dr.-Ing.	282	Mathematik sowie Datenverarbeitung und Verfahrensinformatik (Erl. v. 26.09.90 – III B 2-3021/095)
Mokelke, Hans Prof. Dr. phil.	236	Pumpen und Verdichter sowie Konstruktionselemente der Verfahrenstechnik (Erl. v. 22.11.94 – III A 6-3021/095)
N.N.	23	Anlagen- und Apparatebau
N.N.	212	Systemdynamik und Verfahrensautomatisierung
Rehorek, Astrid Prof. Dr. rer. nat.	19	Chemie (Erl. v. 12.08.96 – III A 6-3021/095)
Rieckmann, Thomas Prof. Dr.-Ing.	20	Prozesssimulation und physikalische Chemie (Erl. v. 02.10.95 – III A 6.6227/095)
Rückert, Michael Prof. Dr.-Ing.	247	Physikalische Grundlagen der Verfahrenstechnik (Erl. v. 18.08.89 – III B 6.3075/095)
Steinborn, Gerhard Prof. Dr.-Ing.	235	Verfahrenstechnischer Apparatebau, CAD- Anwendung, Strömungstechnik (Erl. v. 30.08.95 – III A 6.3021/095)

Ordnung  
der Fakultät 09: "Anlagen, Energie- und Maschinensysteme"  
der Fachhochschule Köln  
vom 3.4.2003

Die Fakultät 09 gibt sich auf Grund § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 20.9.2002 (Amtliche Mitteilungen 2002 - Sonderreihe Nr. 7) folgende Fakultätsordnung:

I. Grundlagen

§ 1  
Allgemeines

(1) Die Fakultät 09 ist aus den vormaligen Fachbereichen Anlagen und Verfahrenstechnik, Konstruktionstechnik, Landmaschinentechnik, Versorgungs- und Entsorgungstechnik sowie der Zentralen Einrichtung Werkstoffkunde hervorgegangen. Zur Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben werden innerhalb der Fakultät wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) nach Abschnitt VI gebildet. Die von der Fakultät angebotenen Studiengänge, -richtungen und -schwerpunkte werden in einer Anlage zu dieser Ordnung aufgelistet und die Liste mindestens einmal jährlich aktualisiert.

(2) Urkunden der Fakultät werden durch die Dekanin oder den Dekan ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse wird von der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(3) Die Zusammensetzungen aller Gremien, Ausschüsse und Kommissionen, die Angelegenheiten behandeln, die die Fakultät als Ganzes betreffen, sollen die Interessen der wissenschaftlichen Einrichtungen, der Betriebseinheiten und der Kompetenzzentren der Fakultät angemessen repräsentieren.

II. Mitglieder und Angehörige

§ 2  
Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.

(2) Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung des Fakultätsrats Mitglied in mehreren Fakultäten sein. (§26 Abs. 1 HG)

(3) Angehörige der Fakultät sind ihre im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Fakultät Tätigen sowie ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind. Angehörige sind auch die in Lehrveranstaltungen der Fakultät aufgenommenen Zweithörerinnen und Zweithörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer.

(4) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zur Fakultät erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan.

§ 3  
Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät 09 bestimmen sich nach § 12 und 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und 24 Abs. 2 Satz 2 GO.

#### § 4

##### Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen der Fakultät zu nutzen.

### III. Organe der Fakultät

#### § 5

##### Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

#### § 6

##### Dekanat

(1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Eine Prodekanin oder ein Prodekan übernimmt die Aufgaben nach § 25 Abs. 2 Satz 5 HG (Studiendekanin oder Studiendekan). Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es stellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan auf und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 6 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Das Dekanat entscheidet nach Stellungnahme des Fakultätsrates über die Verteilung der Haushaltsmittel sowie über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflicht erfüllen. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Rektorat. Das Dekanat erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Es bereitet die Sitzung des Fakultätsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Das Dekanat ist dem Fakultätsrat gegenüber rechenschaftspflichtig. Dem Dekanat können durch Beschluss des Fakultätsrates weitere Aufgaben übertragen werden. Das Dekanat entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Gleichstand entscheidet die Stimme der Dekanin oder des Dekans.

(4) Die vom Dekanat wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Evaluation, Vollständigkeit des Lehrangebotes, Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie Studien- und Prüfungsorganisation können vom Dekanat widerruflich an die Geschäftsführenden Institutsdirektorinnen oder Geschäftsführenden Institutsdirektoren der betreffenden Institute übertragen werden, sofern diese Aufgaben sich auf ein Institut beschränken.

(5) Der Dekan hat im Benehmen mit dem Dekanat die Möglichkeit seine Fachvorgesetztenfunktion (§27 Abs. 1 Satz 3 HG) an eine geschäftsführende Direktorin bzw. einen Direktor, Leiterin bzw. Leiter einer Betriebseinheit oder eines Kompetenzzentrums zu delegieren.

Bei Änderung der Zuteilung von Mitarbeitern kann die Fachvorgesetztenfunktion vom Dekan wieder zurückgenommen und ggf. gemäß Satz 1 neu delegiert werden.

Professoren, denen ein Mitarbeiter zugeteilt wird, sind fachlich weisungsbefugt. (gemäß §60 HG NRW)

(6) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppen der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Studierenden im Fakultätsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur ausführlichen und umfassenden Information und zur Beratung in Angelegenheiten von Lehre, Studium und Fakultätsentwicklungsplänen.

## § 7 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.<sup>1)</sup>

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind:

- acht Professorinnen oder Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, eine weitere Mitarbeiterin oder weiterer Mitarbeiter, vier Studierende (Fakultät mit 25 und mehr Professorinnen und Professoren).

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre bis auf die Studierenden, deren Amtszeit ein Jahr beträgt.

(3) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Mitglieder des Dekanats. Beratende Mitglieder sind die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Institute.

(4) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat. § 17 Abs. 5 Satz 2 und 3 GO gilt entsprechend.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates werden von den Mitgliedern der Fakultät rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach näherer Bestimmung der Wahlordnung gewählt. Der Fakultätsrat tritt zur Wahl des Dekanats gemäß § 26 Abs. 4 GO zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, sobald seine stimmberechtigten Mitglieder in unmittelbarer Wahl gewählt sind. Im Übrigen treten sie ihr Amt zu Beginn des akademischen Jahres an. § 10 Abs. 8 GO findet entsprechende Anwendung.

(6) Bei den Beratungen des Fakultätsrats über Berufungsvorschläge sind alle Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind sowie die Mitglieder der Berufungskommission teilnahmeberechtigt. Weiteres regelt die Berufsordnung.

(7) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fakultätsräte gemeinsame Ausschüsse bilden. § 8 Abs. 1 Satz 4 GO gilt entsprechend.

(8) § 17 Abs. 7 GO gilt entsprechend (Sondervoten).

(9) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die ein Institut oder eine Betriebseinheit der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange einer Professorin oder eines

---

<sup>1)</sup> Anmerkung: Der Fakultätsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Professoren berühren, ist der Leitung der betroffenen Einrichtung und den betroffenen Professorinnen oder Professoren Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen und Stellung zu beziehen. Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin oder einem Professor vertreten wird, ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen und Stellung zu beziehen.

#### IV. Kommissionen und beschließende Ausschüsse

##### § 8 Kommissionen

(1) Der Fakultätsrat kann für Einzelfragen beratende Kommissionen bilden. Die Gruppen nach §13 Absatz 1 HG sind zu beteiligen.

(2) Die Mitglieder einer Kommission wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus ihren Reihen. Solange eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter fehlen, werden die Kommissionen von der Dekanin oder dem Dekan einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und führt die Geschäfte.

(3) Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.

##### § 9 a Studienreformkommission

(1) In Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach §§ 7 sowie 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 HG bildet die Fakultät für jeden von ihr angebotenen Studiengang eine ständige Studienreformkommission. Für verwandte Studiengänge kann eine gemeinsame Studienreformkommission gebildet werden. Die Studienreformkommissionen sind insbesondere für die Erstellung von Entwürfen von Prüfungs- und Studienordnungen sowie zur Stellungnahme bei Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen zuständig.<sup>1)</sup>

(2) Den Vorsitz der Studienreformkommissionen übt die Studiendekanin oder der Studiendekan aus. Die weiteren Mitglieder jeder Studienreformkommission werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe nach § 13 Abs. 1 HG aus dem Kreis der in diesem Studiengang tätigen Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden gewählt.

(3) Jeder Studienreformkommission gehören neben der oder dem Vorsitzenden drei Professorinnen oder Professoren, aus deren Gruppe die Kommission die Stellvertretende Vorsitzende oder den Stellvertretenden Vorsitzenden wählt, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und drei Studierende an. Die Amtszeit der Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

##### § 9 b Haushaltskommission

Die Fakultät bildet eine Haushaltskommission, die einen jährlichen Haushaltsplan zur Verteilung der zugewiesenen Haushaltsmittel auf der Grundlage des Fakultätsentwicklungsplanes erarbeitet. Jedes Institut entsendet einen Vertreter. Vorsitzende ist die Dekanin bzw. der Dekan oder eine Pro-

---

<sup>1)</sup> Anmerkung: Wenn die Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen neben dem Fakultätsentwicklungsplan grundsätzlich auch den Hochschulentwicklungsplan berührt, dann ist in solchen Angelegenheiten über den Fakultätsrat hinaus auch das Rektorat entscheidungsbefugt.

dekanin oder ein Prodekan. Der Haushaltsplan dient als Empfehlung zur Mittelverteilung durch das Dekanat. Vor der Mittelverteilung durch das Dekanat nimmt der Fakultätsrat zu dem Haushaltsplan Stellung.

#### § 10 Beschließende Ausschüsse

Der Fakultätsrat kann widerruflich Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Prüfungsausschüsse werden gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen eines jeden Studiengangs gewählt und eingesetzt.

Beschließende Ausschüsse setzen sich bzgl. Professoren /wissenschaftliche oder weitere Mitarbeiter / Studenten in einem Verhältnis von 3:1:1 zusammen. Die jeweilige Gruppe entscheidet darüber, wer sich aus ihrer Mitte an dem Ausschuss beteiligt.

### V. Berufungen und Ernennungen

#### § 11 Berufungsverfahren

Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge bestimmt sich gemäß § 48 Abs. 4 HG nach der Grundordnung sowie der Berufsordnung der Fachhochschule Köln.

Die Mitglieder des Berufungsausschusses sollen mehrheitlich in dem Institut tätig sein, dem die Professur zugeordnet ist oder werden soll.

#### § 12 Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor"

(1) Die Fakultät kann einen Vorschlag beschließen, solchen Persönlichkeiten die Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" für ein bestimmtes Gebiet zu verleihen, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen. Die Einzelheiten regelt § 34 GO.

(2) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben das Recht, im Rahmen ihres Wissenschaftsgebietes eine Lehrtätigkeit an der Fakultät auszuüben.

### VI. Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)

#### § 13 Institute

(1) Soweit für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Lehre und Forschung in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, werden wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) unter Verantwortung der Fakultät nach Maßgabe des Fakultätsentwicklungsplans und des vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat beschlossenen Hochschulentwicklungsplans errichtet. Die Institute, die die Fakultät errichtet hat oder an denen sie beteiligt ist, werden in einer Anlage zu dieser Ordnung benannt.

(2) Sofern es der Umfang der Fachaufgaben erfordert, können in einem Institut, dem mehr als zehn Professorinnen oder Professoren angehören, Abteilungen gebildet werden.

(3) Den Instituten werden von dem Dekanat Stellen und Mittel unter Berücksichtigung des Fakultätsentwicklungsplans zugewiesen. Die Zuweisung orientiert sich an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Forschung sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch die Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Verteilung werden von dem Dekanat im Benehmen mit dem Fakultätsrat festgelegt. Die Verteilung der Stellen und Mittel wird dem Rektorat insbesondere der Kanzlerin oder dem Kanzler mitgeteilt.<sup>1)</sup>

#### § 14

##### Vorstand der Institute

(1) Die Leitung eines Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören, sofern in der jeweiligen Institutsordnung nicht anders geregelt, alle hauptamtlich an der jeweiligen Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Die übrigen Gruppen sind nach § 13 Abs. 2 HG im Verhältnis 4:1:1:1 (oder 3:1:1, wenn keine weiteren Mitarbeiter dem Institut zugewiesen sind) zu beteiligen. Diese Mitglieder werden durch Gruppenwahl bestimmt. Die Mitgliedschaft in mehr als einem Institut ist nur im Ausnahmefall mit Zustimmung des Fakultätsrates und des Rektorats zulässig. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über die Zuweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts und Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor direkt zugewiesen sind.

(2) Der Institutsvorstand kann weitere Personen beratend hinzuziehen. Die stimmberechtigten Mitwirkenden werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe in den Instituten aus ihrer Mitte gewählt. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden von der Fachschaft des zugehörigen Studiengangs bzw. der zugehörigen Studienrichtung aus dem Kreis der Studierenden entsandt, die einem Studiengang angehören, auf dessen Fachgebiet das Institut tätig ist. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

**(2)** Die studentischen Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr, alle übrigen Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt.

(3) Der Vorstand wählt einen Vertreter für die Haushaltskommission der Fakultät. Solange kein Vertreter gewählt ist, übernimmt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor diese Aufgabe.

#### § 15

##### Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für die Amtszeit von zwei Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am ersten September. Wiederwahl ist zulässig (eine Abwahl ist ausgeschlossen). Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin oder einem Professor des Instituts vertreten. Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit.

<sup>1)</sup> Anmerkung: Das Rektorat kann gemäß § 103 Abs. 4 HG die Verteilung von Stellen und Mitteln unter Bezugnahme auf den Hochschulentwicklungsplan von einer bestimmten Zuordnung eines Instituts abhängig machen.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie oder er vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. sie oder er leitet die Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. sie oder er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

#### § 16 Betriebseinheiten

Soweit nicht Aufgaben in Lehre und Forschung zu erfüllen, sondern Dienstleistungen zur Aufgabenerfüllung einer oder mehrerer Fakultäten sicherzustellen sind, die in größerem Umfang die ständige Bereitstellung von Personal und Sachmitteln erfordern, können Betriebseinheiten gebildet werden, sofern nicht durch eine zentrale Betriebseinheit eine wirtschaftlichere und wirksamere Deckung eines fakultätsübergreifenden Dienstleistungsbedarfs erreicht werden kann. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 und 3 sowie § 14 und 15 dieser Ordnung entsprechend.

#### § 17 Kompetenzzentrum

(1) Zur besseren Nutzung der vorhandenen personellen und sachlichen Mittel in fakultätsübergreifenden Aufgabenstellungen können mehrere Fakultäten gemeinsame Kompetenzzentren errichten. Soweit es sich hierbei um Aufgaben auf dem Gebiet von Lehre und Forschung handelt, gelten §§ 13 bis 15 dieser Ordnung. Hat die fakultätsübergreifende Kooperation Dienstleistungen zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung zum Inhalt, gilt § 16 dieser Ordnung entsprechend.

(2) Kompetenzzentren können auch innerhalb einer Fakultät von mehreren Instituten errichtet werden. Werden hierbei gemeinsame Aufgaben in Lehre und Forschung erfüllt, handelt es sich um eine wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 13 dieser Ordnung. In diesem Fall ist die Beteiligung der betroffenen Institute bei der Errichtung festzulegen. Die beteiligten Institute entscheiden über die Entsendung des hauptamtlichen Personals sowie über die Verteilung der Mittel im Rahmen ihrer bereiten Haushaltsmittel. Liegt der Kooperation die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung der beteiligten Institute zu Grunde, handelt es sich um eine Betriebseinheit entsprechend § 16 dieser Ordnung.

### VII. Schlussbestimmungen

#### § 18 Änderung der Fakultätsordnung

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

#### § 19 Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft. Diese Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der F



Unterschrift

Dekan der Fakultät .....

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Fakultät 09  
vom  
11.7.2002,  
19.7.2002  
und 3.4.2003

Anlage 1: Liste der von der Fakultät angebotenen Studiengänge und -richtungen

- Studiengang Verfahrenstechnik, Diplom, mit den Studienrichtungen:
  - o Anlagentechnik
  - o Produktionsintegrierter Umweltschutz
  - o Prozesstechnik
- Studiengang Anlagen- und Verfahrenstechnik, Bachelor
- Studiengang Anlagen- und Verfahrenstechnik, Master
- Studiengang Maschinenbau / Konstruktionstechnik, Diplom
- Studiengang Maschinenbau / Maschinentechnik in natürlichen Kreisläufen, Diplom
- Studiengang Versorgungs- und Entsorgungstechnik / Technische Gebäudeausrüstung, Diplom
- Studiengang Rescue-Engineering, Bachelor

Anlage 2: Institute der Fakultät:

- Institut für Anlagen- und Verfahrenstechnik
- Institut für Landmaschinentechnik und Regenerative Energien
- Institut für Produktentwicklung und Konstruktionstechnik
- Institut für Technische Gebäudeausrüstung
- Institut für Werkstoffanwendung